

diger Rechtsprechung hat das Reichsgericht (RGSt 53, 291; 73, 20) die öffentlichen Bekanntmachungen, soweit sie der öffentlichen Anprangerung des Täters wegen Verletzung unmittelbarer Allgemeininteressen dienen, für Nebenstrafen erklärt (übereinstimmend Ohlhäusen, 12. Aufl. Vorbem. 5b vor §13 StGB). Daran ist trotz der abweichenden Stimmen im Schrifttum (Rietzsch-Peren-Schneider Anm. zu § 1 KWVO S. 237, Nagler im Leipz. Kommentar 6. Aufl. Vorbem. IV 9 vor § 13) festzuhalten. Eine analoge Anwendung des § 11 VRStVO auf § 1 KWVO ist daher schon aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist aber — entsprechende tatsächliche Feststellungen wie bisher vorausgesetzt — die Veröffentlichungsbefugnis beizubehalten. Denn die Tat fällt dann auch unter § 1 Ziff. 6 VRStVO (wird näher ausgeführt). § 1 Ziff. 6 VRStVO ist daher in Tateinheit mit § 1 KWVO (hierzu RGSt 75, 340; Kohlrausch-Lange Anm. II zu § 1 KWVO) erfüllt, wenn die neue Verhandlung zu entsprechenden tatsächlichen Feststellungen wie die erste gelangt. In solchen Fällen kann nach der neueren, weiterhin zu billigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGSt 73, 148; 75, 20 und 192) auf Nebenstrafen erkannt werden, deren Anordnung das mildere Gesetz in das Ermessen des Richters stellt, wie dies hier bei § 11 VRStVO der Fall ist.

Anmerkung:

Der Entscheidung ist zuzustimmen.

Nach § 73 StGB kommt in den Fällen der Idealkonkurrenz, wenn also eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, nur das Gesetz zur Anwendung, welches die schärfste Strafe oder Strafart androht. Es gilt das sogenannte Absorptionsprinzip: das strengere Gesetz absorbiert das mildere, schließt dieses von der Anwendbarkeit aus.

Aus diesem Grundsatz hat man früher, insbesondere auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung meist die Folgerung gezogen, es dürfe ausschließlich („nur“ in § 73) das strengere Gesetz angewendet werden und es sei unzulässig, das mildere Gesetz bei der Bestrafung irgendwie erkennbar zu berücksichtigen. Das führte zu dem Ergebnis, daß die Mindeststrafe des milderen Gesetzes, wenn sie höher war als die des strengeren Gesetzes, bei Anwendung dieses strengeren Gesetzes unterschritten werden konnte und daß gesetzliche Nebenstrafen und Nebenfolgen, die zwar das mildere, nicht aber das strengere Gesetz vorsah, nicht verhängt werden durften.

In dem Leipziger Kommentar (8. Auflage 1929 Anm. 3 zu § 73) wurde zwar erklärt, „diese allzu formale Folgerung“ — nämlich das Heruntergehen unter die Mindeststrafe des milderen Gesetzes — sollte „für einen vernünftigen Richter überhaupt gar nicht praktisch werden“. Sie ist aber, wie die Rechtsprechung beweist, nicht selten praktisch geworden. Ein Strafssenat des Reichsgerichts hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die hier zur Erörterung gestellten Fragen im Jahre 1939 dem großen Senat in Strafsachen zur Beantwortung vorzulegen. Der große Senat entschloß sich daraufhin zu, einem Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung und erklärte die Verhängung von Nebenstrafen, die nur das mildere Gesetz vorsieht, für zulässig und das Heruntergehen unter die Mindeststrafe des milderen Gesetzes für unzulässig. (RGSt. 73 S. U18.) In späteren Entscheidungen (vgl. RGSt. 75 S. 19 und 110) ging das Reichsgericht noch weiter und erklärte auch die Verhängung von Geldstrafen für zulässig, wenn diese nur in dem milderen, nicht aber in dem strengeren Strafgesetz vorgesehen waren. Sowohl für Nebenstrafen und Nebenfolgen loie auch für Geldstrafen wurde darüber hinaus in den erwähnten Entscheidungen der Grundsatz auf gestellt, daß auf sie erkannt werden muß, soweit sie in den milderen Gesetzen zwingend vor geschrieben seien.

In der Entscheidung des großen Senats des Reichsgerichts wird die Abkehr von der bisherigen gegenteiligen Rechtsprechung hauptsächlich damit begründet, daß der Wortlaut des § 73 nicht dazu zwingt, nur das strengere Gesetz anzuwenden; das Wort „nur“, dessen Verwendung im § 73 hauptsächlich zu der bisherigen Auslegung Anlaß gegeben habe, erhalte viel-

mehr erst bei Gegenüberstellung der Vorschriften der §§ 73 und 74f seinen rechten Sinn, nämlich klarzustellen, daß im Fall des § 73 nur eine Strafe verwirkt sei.

Ob diese etwas gekünstelte Wortkonstruktion zwingend ist, erscheint sehr zweifelhaft. Richtiger dürfte es sein, zur Lösung dieser Frage auf den Sinn und Zweck des § 73 einzugehen. Da § 73 den Grundsatz aufstellt, daß der Täter im Falle der Idealkonkurrenz zwar nur nach einem Gesetz, aber nach dem schwereren verurteilt werden soll, geht der erkennbare Zweck des Gesetzes dahin, den Täter schwerer zu bestrafen, als wenn er nur das mildere Gesetz übertreten hätte. Diesem erkennbaren Gesetzeszweck würde das „groteske Ergebnis“, wie es einmal genannt worden ist, widersprechen, daß es dem Täter zum Vorteile gereichen kann, wenn er nicht nur gegen das mildere, sondern auch gegen das schwerere Gesetz verstoßen hat. Die Möglichkeit, zu einem derartigen Ergebnis zu kommen, muß vermieden werden. Deshalb ist es unzulässig, im Falle des § 73 unter die Mindeststrafe des milderen Gesetzes heruntorzugehen, und es ist zulässig (oder sogar zwingend), auf Nebenstrafen, Nebenfolgen oder Geldstrafen zu erkennen, die nur das mildere Gesetz vorsieht.

Dieses Ergebnis ist für die Rechtsprechung der Gerichte in der jetzigen Zeit, besonders auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts, von erheblicher Bedeutung. Das Kontrollratsgesetz Nr. 50, das in der strengeren Strafordrohung (Mindeststrafe 6 Monate Gefängnis!) alle anderen Wirtschaftsstrafgesetze übertrifft, sieht keinerlei Nebenfolgen oder Nebenstrafen, sondern nur Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor. Trotzdem wird gerade bei Verstößen gegen dieses Gesetz ein erhebliches Bedürfnis für die Verhängung von Nebenstrafen, wie Einziehung, öffentliche Bekanntmachung des Urteils, usw. bestehen. Ganz ähnlich wird es häufig bei Zuwiderhandlungen gegen den Befehl Nr. 160 der SM AD sein, der außer der Todesstrafe für besonders schwere Fälle überhaupt nur Freiheitsstrafen vorsieht. Verletzten Straftaten, die gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 oder den Befehl Nr. 160 verstoßen, zugleich andere deutsche Strafgesetze, insbesondere die KriegswirtschaftsVO, die VerbrauchsregelungsstrafVO oder die PreisstrafrechtsVO — und das wird, in aller Regel der Fall sein — so ist das Gericht befugt, und gegebenenfalls sogar verpflichtet, auf die Nebenstrafen und Nebenfolgen wie auch auf die Geldstrafen dieser anderen Strafgesetze zu erkennen.

Votr.-Rat Weiß.

## § 263 StGB.

Eine Vermögensschädigung im Sinne des § 263 StGB ist zu bejahen, wenn der Getäuschte einen Sachwert aufgeben hat, den er für die Ausübung seines Berufes verwenden konnte und wollte, und der dafür empfangene Geldwert nicht hoch genug ist, um dafür einen gleichen Gegenstand zu erwerben.

OLG Gera, Urteil vom 4. 7. 47 — 1 Ss 141/47.

Der Angeklagte hatte dem Zeugen P. wahrheitswidrig erklärt, er komme von der Fahrbereitschaft und müsse sein Motorrad für die Besatzungsmacht einziehen, wenn P. es nicht verkaufe. P. hat daraufhin, um wenigstens noch einen Geldwert zu retten, das Motorrad für RM 300,— an den Angeklagten verkauft. Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte vom LG wegen Betruges verurteilt worden. Die Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

Auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale der §§ 263, 264 StGB liegen vor. Fraglich konnte nur sein, ob ein Vermögensschaden für P. eingetreten ist, da er vom Angeklagten RM 300,— als Kaufpreis erhalten hat, während der Taxwert RM 180,— betrug. Auch insoweit aber ist dem ersten Urteil beizutreten. Grundsätzlich zwar fehlt ein Vermögensschaden, wenn der Schaden durch den Wert des Erlangten ausgeglichen wird (grundsätzlich RG 16,1). Die objektive Sachlage entscheidet also über die Vermögensschädigung; die bloße Tatsache, daß der Getäuschte ohne die Täuschung die Verfügung nicht vorgenommen hätte, ist insofern nicht maßgebend. Doch kommt es darauf an, welchen Wert